

---

**Datum:** 03.03.2011  
**Gericht:** Oberlandesgericht Hamm  
**Spruchkörper:** 8. Senat für Familiensachen  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** II-8 WF 53/11  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGHAM:2011:0303.II8WF53.11.00

---

**Vorinstanz:** Amtsgericht Warendorf, 9 F 392/ 06  
**Schlagworte:** Prozesskostenhilfe; Einsatz des Vermögens  
**Normen:** §§ 114, 115, 120 Abs. 1 ZPO

**Leitsätze:**

1. Hat eine Partei einen Anspruch auf Übertragung des hälftigen lastenfreien Miteigentums an einer Immobilie, die kein Schonvermögen darstellt, hindert dies die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht, wenn die Realisierung dieses Vermögenswerts einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.
2. Dies ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung der Partei, die Prozesskosten an die Staatskasse zurückzuzahlen und zu diesem Zweck die Immobilie notfalls zu verwerten; hierfür ist ihr jedoch ein ausreichend langer Zeitraum einzuräumen.

---

**Tenor:**

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird für das Verbundverfahren mit Einschluss des dort geschlossenen Vergleiches Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihr wird jedoch gemäß § 120 I ZPO aufgegeben, bis zum 31.12.2012 die auf sie entfallenden Prozesskosten aus ihrem Vermögen an die Staatskasse zurückzuzahlen.

---

**Gründe:**

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 127 ,567 ZPO zulässig und in der Sache auch begründet.

Nach den von ihr dargelegten gegenwärtigen Einkommensverhältnissen ist die Antragsgegnerin nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung - auch nicht zum Teil oder in Raten - aufzubringen. Jedoch verfügt die Antragsgegnerin über einen Vermögenswert, den sie zur Begleichung der Prozesskosten zu verwenden hat. Aufgrund des Vergleiches vom 12.11.2010 in dem Verfahren 9 F 392/06 AG Warendorf hat sie einen Anspruch auf Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück in T, S-Straße, wobei dieses Grundstück zudem von ihrem geschiedenen Ehemann lastenfrei zu stellen ist. Diese Ansprüche aus dem vorgenannten Vergleich haben einen Vermögenswert und können von der Antragsgegnerin durchgesetzt werden. Nach Übertragung und Lastenfreistellung ist sie in der Lage, diese Immobilie – die nicht in das Schonvermögen fällt, da sie von ihr nicht selbst bewohnt wird – zu verwerten. Zwar dürfte ihr derzeit eine Belastung der Immobilie mangels hinreichendem Einkommen und damit fehlender Möglichkeiten zur Rückführung eines gewährten Kredites wohl nicht möglich sein. Jedoch kann sie diese Immobilie veräußern und den Veräußerungserlös zur Tragung der Prozesskosten einsetzen. Einer derartigen Vorgehensweise steht auch nicht das an dieser Immobilie bestehende Vorkaufsrecht des geschiedenen Ehemannes entgegen. Da die Immobilie nach eigenen Angaben der Antragsgegnerin einen Zeitwert von rund 250.000 € aufweist, ist sie auch hinreichend werthaltig, um die Antragsgegnerin zur Tragung der Prozesskosten zu befähigen. Ob und wie sie letztendlich das Kapital zur Tragung der Prozesskosten aufbringt, bleibt allerdings ihrer freien Entscheidung überlassen. Jedoch ist sie verpflichtet, den zu ihrem Vermögen gehörenden Wert zur Tragung dieser Kosten einzusetzen. Da eine konkrete Realisierung dieses Wertes voraussichtlich einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, ist ihr für die Rückzahlung der auf sie entfallenden Prozesskosten ein ausreichend langer Zeitraum einzuräumen, den der Senat auf die Zeit bis Ende des Jahres 2012 bemisst.

Letztlich konnte der Rechtsverfolgung der Antragstellerin im Zeitpunkt der Stellung ihres Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Juli 2007 eine hinreichende Erfolgsaussicht auch nicht von vornherein abgesprochen werden, wie sich aus dem Verlauf des weiteren Verfahrens ergibt.